

# STATUTEN

DES

## LANDESVERBANDES DER BÜRGERGARDEN UND SCHÜTZENKOMPANIEN OBERÖSTERREICHS

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verband führt den Namen "Landesverband der Bürgergarden und Schützenkompanien Oberösterreichs" und hat seinen Sitz und Leitung beim jeweiligen Obmann (Landeskommandanten). Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich. Der derzeitige Sitz ist Freistadt.

### § 2

#### Zweck des Verbandes:

Der Landesverband der oberösterreichischen Bürgergarden und Schützenkompanien ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

#### Er bezweckt:

- a) Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen der Garden und der Schützenkompanien, die dem Verband als Mitglieder beigetreten sind.
- b) Die Erhaltung und Pflege der geschichtlichen Tradition der uniformierten, bewaffneten und privilegierten Bürgerkorps sowie der Schützentradiation. Insbesondere die Erhaltung, Pflege und Förderung unserer Volkskultur.
- c) Erweckung und Erhaltung der Liebe zu unserer Heimat sowie loyale Treue zum Vaterland Österreich.
- d) Pflege zur Kameradschaft.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Die erforderlichen Mittel für die Vereinstätigkeit und zur Erfüllung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Garden und der dem Verband beigetretenen Vereine.
- b) Beiträge und Zuwendungen unterstützender Mitglieder.
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen jeglicher Art.
- d) Sammlungen und sonstige Einnahmen, wie Spenden etc.
- e) Förderungsbeiträge von Bund, Land und Gemeinden.
- f) Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere Garde- und Schützenfeste sowie Landesfeste des Verbandes.

#### § 4

##### Mitgliedschaft:

Der Verband besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern.
- b) Unterstützenden Mitgliedern.
- c) Ehrenmitgliedern.

zu a):

Ordentliche Mitglieder können alle Bürgergarden, Prangerschützenkompanien und sonstige Vereinigungen werden, die nach Gliederung, Ausrüstung und Uniformierung untereinander Ähnlichkeiten aufweisen. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand erworben, wenn der Verbandsausschuß (erweiterte Landesleitung) dem Beitritt zustimmt.

zu b):

Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht voll teilnehmen.

zu c):

Personen, die sich um den Verband und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag von der erweiterten Landesleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5

##### Pflichten und Rechte der Mitglieder:

- a) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen des Verbandes in tatkräftiger Weise zu fördern und zu unterstützen, den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen und Anordnungen sowie Aufträgen zu entsprechen und die von der Landestagung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- b) Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbericht und einen Veranstaltungsplan für das folgende Geschäftsjahr der Landestagung vorzulegen.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht von allen dem Verband dienenden Einrichtungen Gebrauch zu machen und als Delegierter nach Maßgabe der Berechtigung dieser Satzungen mit beschließender Stimme bei allen Veranstaltungen und Tagungen teilnehmen. Jedes einzelne Mitglied eines beigetretenen Mitgliedsvereines kann zum Funktionär gewählt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Jedes Mitglied kann mittels eingeschriebenen Briefes seinen freiwilligen Austritt erklären.
- b) Wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder die Kameradschaft verstoßen hat, die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet oder die Interessen des Landesverbandes schädigt, kann vom Verbandsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 7

Vereinsorgane:

- a) Verbandstag.
- b) Die erweiterte Landesleitung (Ausschuß).
- c) Die engere Landesleitung (Vorstand).
- d) Das Schiedsgericht.
- e) Die Rechnungsprüfer.
- f) Das Ordenskapitel.

§ 8

Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung:

Der Obmann des Landesverbandes hat auch die Funktion des Landeskommandanten. Die Besorgung der Verbandsgeschäfte erfolgt durch den Verbandsobmann (Landeskommandanten), dem Vorstand und dem Verbandsausschuß. Der Landeskommandant vertritt den Verband nach außen. Alle Kundmachungen und Schriftstücke sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer, jene welche finanzielle Verbindlichkeiten beinhalten, vom Obmann und dem Kassier zu unterfertigen.

§ 9

Die Landestagung (Generalversammlung):

- 1.) Die Landestagung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Landestagung ist vom Landeskommandanten jedes Jahr bei einem anderen, dem Verband beigetretenen Verein einzuberufen. Die Verbandsmitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen.

Zur Teilnahme an der Landestagung mit beschließender Stimme sind berechtigt:

a) Der Protektor:

Ist jenes Mitglied der oberösterreichischen Landesregierung, welches das Kulturressort betreut.

b) Der Vorstand:

Dieser besteht aus dem Obmann (Landeskommandanten), dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und ihren beiden Stellvertretern.

c) Der Verbandsausschuß:

Dieser besteht wiederum aus den obgenannten Funktionären und dem jeweiligen Kommandanten (Obmann), jeder dem Verband beigetretenen Vereine oder dessen Stellvertreter.

d) Für jeden Mitgliedsverein ist ein weiterer Delegierter stimmberechtigt sowie die beiden Rechnungsprüfer und die kooptierten Mitglieder.

2.) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der einberufene Verbandstag ist nach einer halbstündigen Zuwartezeit jedenfalls beschlußfähig und können die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit abstimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 14 Tage vor der Abhaltung der Landestagung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden und während dieser Zeit zur Einsicht aufliegen. Jedem einzelnen Mitgliedsverein ist eine Abschrift zur Einsicht zu übermitteln.

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder das älteste Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Landestagung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist bei der nächsten Landestagung zu genehmigen.

§ 10

Wirkungskreis des Verbandstages (Generalversammlung):

- 1.) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluß.
- 2.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 3.) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vereine.
- 4.) Wahl des Vorstandes, des Landeskommandanten und seines Stellvertreters.
- 5.) Wahl der Rechnungsprüfer.
- 6.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.
- 7.) Statutenänderungen und die Erlassung von Geschäftsordnungen.
- 8.) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten bzw. von den einzelnen Mitgliedern eingebrachten Anträge.

- 9.) Weiters hat der Verbandstag über eine eventuelle Auflösung des Verbandes zu entscheiden. Aufgelöst kann der Verband nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder werden. Bei Auflösung des Verbandes ist dafür Sorge zu tragen, daß das vorhandene Vermögen aliquot an die Mitgliedsvereine aufgeteilt oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.
- 10.) Eine außerordentliche Landestagung muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der dem Verband beigetretenen Vereine dies schriftlich verlangt. Auf die Tagesordnung wird nur der Punkt zur Verhandlung gesetzt, wegen dem die Einberufung verlangt wurde. Die Teilnahmeberechtigung ist die gleiche wie bei der ordentlichen Landestagung.

## § 11

### Der Landesleitung (Vorstand) obliegen:

- a) Die Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Verbandstagung.
- b) Der organische Aufbau des Landesverbandes.
- c) Die Einhaltung der Satzungen und die Wahrung des Ansehens des Verbandes durch die Verbandsangehörigen zu überwachen, sowie den Ausschluß von Mitgliedern, welche wiederholt gegen die Satzungen verstoßen, zu beschließen.
- d) Die Evidenzhaltung der Mitglieder des Verbandes.
- e) Im Falle einer Vakanz in der Landesleitung Mitglieder zu kooptieren und zu bestätigen. Das Mandat der kooptierten Mitglieder erlischt mit der nächsten ordentlichen Verbandshaupttagung.
- f) Kooptierte Ausschußmitglieder mit Stimmrecht sind der jeweilige Verbandskurat, der Verbindungsoffizier zum österreichischen Bundesheer und ein etwaig bestellter Adjutant des Landeskommendanten.

## § 12

### Amtsdauer:

Die Amtsdauer aller Funktionäre beträgt drei Jahre. Sämtliche Funktionsstellen des Verbandes sind unbesoldete Ehrenstellen. Über die Entschädigung der auflaufenden Auslagen der Funktionäre bestimmt die Landestagung.

## § 13

### Richtlinien für die Beförderung:

- a) Der gewählte Landeskommendant kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Oberstleutnant oder Oberst befördert werden. Die Beförderung ist bei der nächsten Landesversammlung entweder vom anwesenden Protektor oder vom ranghöchsten Vorstandsmitglied auszusprechen. Ebenso kann der gewählte stellvertretende Landeskommendant in gleicher Weise zum Oberstleutnant befördert werden.

- b) Die übrigen Offiziersränge werden im allgemeinen von den Mitgliedsvereinen laut den vorhandenen Statuten gewählt, wobei als Richtlinie gelten soll, daß nur jene Formationen, die mindestens eine Kompaniestärke (60 Mann) aufweisen, einen Stabsoffizier (Major) zur Beförderung vorschlagen sollen. Über Wunsch der Mitgliedsvereine oder über Vorschlag des Verbandsvorstandes können Beförderungen auch vom Landeskommandanten ausgesprochen werden.

#### § 14

##### Richtlinien für Auszeichnungen:

- a) Für langjährige Zugehörigkeit und für besondere Verdienste um das Verbands-, Korps- und Schützenwesen können die vom Landesverband aufgelegten Orden und Auszeichnungen verliehen werden. Für die Handhabung der Ordensverleihungen wird auf das hiezu vom Landesverband ergangene Reglement, welches ein Bestandteil dieser Statuten ist, verwiesen.
- b) Das im Reglement genannte Ordenskapitel besteht aus dem Ordenskanzler und zwei Kommandanten von Mitgliedsvereinen. Das Ordenskapitel ist jeweils vom Ausschuß zu bestellen.

#### § 15

##### Rechnungsprüfer:

Von der Landestagung sind jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die jenem Mitgliedsverein angehören sollen, welcher die folgende Verbandstagung ausrichtet. Die Revisoren sind berechtigt jederzeit in die Kassabücher und in die Kassa Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet bei der Landesversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht zu erstatten.

#### § 16

##### Schiedsgericht:

Bei Streitfällen aus dem Verbandsverhältnis zwischen Funktionären oder Mitgliedern muß auf Verlangen eines Teiles ein Schiedsgericht aufgestellt werden. Dieses besteht aus dem Verbandsobmann und je zwei von den Streitparteien bestimmten Vertretern, die jedoch einem anderen Mitgliedsverein angehören müssen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird, ist endgültig.

#### § 17

##### Wahlrecht:

Das aktive Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder gem. § 9 c dieser Statuten, während das passive Wahlrecht allen Angehörigen der Mitgliedsvereine ab dem 20. Lebensjahr eingeräumt ist.

ORDENSSTATUT

des Landesverbandes  
der Bürgergarden und Schützenkompanien  
Oberösterreichs

Reglement  
für die  
Handhabung der Ordensverleihung





A) Allgemeines:

1.) Auszug aus den Statuten des LV:

§ 7

Vereinsorgane:

- a) Verbandstag
- b) Die erweiterte Landesleitung (Ausschuß)
- c) Die engerer Landesleitung (Vorstand)
- d) Das Schiedsgericht
- e) Die Rechnungsprüfer
- f) Das Ordenskapitel

§ 9

Die Landestagung (Generalversammlung)

1. Die Landestagung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Landestagung ist vom Landeskommandanten jedes Jahr bei einem anderen, dem Verband beigetretenen Verein einzuberufen. Die Verbandsmitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen.

Zur Teilnahme an der Landestagung mit beschließender Stimme sind berechtigt:

a) Der Protektor:

Ist jenes Mitglied der oberösterreichischen Landesregierung, welches das Kulturressort betreut.

b) Der Vorstand:

Dieser besteht aus dem Obmann (Landeskommandanten), dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und ihren beiden Stellvertretern.

c) Der Verbandsausschuß:

Dieser besteht wiederum aus den obgenannten Funktionären und dem jeweiligen Kommandanten (Obmann), jeder dem Verband beigetretenen Vereine oder dessen Stellvertreter.

- d) Für jeden Mitgliedsverein ist ein weiterer Deligierter stimmberechtigt sowie die beiden Rechnungsprüfer und die kooptierten Mitglieder.

§ 12

Amtsduer:

Die Amtsdauer aller Funktionäre beträgt drei Jahre. Sämtliche Funktionsstellen des Verbandes sind unbesoldete Ehrenstellen. Über die Entschädigung der auflaufenden Auslagen der Funktionäre bestimmt die Landestagung.

Richtlinien für Auszeichnungen:

- a) Für langjährige Zugehörigkeit und für besondere Verdienste um das Verbands-, Korps- und Schützenwesen können die vom Landesverband aufgelegten Orden und Auszeichnungen verliehen werden. Für die Handhabung der Ordensverleihung wird auf das hiezu vom Landesverband ergangene Reglement, welches ein Bestandteil dieser Statuten ist, verwiesen.
- b) Das im Reglement genannte Ordenskapitel besteht aus dem Ordenskanzler und zwei Kommandanten von Mitgliedsvereinen. Das Ordenskapitel ist jeweils vom Ausschuß zu bestellen.

2.) Vorgangsweise:

Der Antrag für die Verleihung jedes Ordens (Auszeichnung) ist mit dem entsprechenden Formblatt an das Landeskommando (Adresse lt. Beiblatt "Orden") zu richten. Das Landeskommando versendet, nach Veranlassung und Durchführung der im einzelnen notwendigen Genehmigungen, die entsprechenden Orden mit den zugehörigen Urkunden an das ordentliche Mitglied (Garde, Schützenkompanie). Die Beschriftung der Urkunden wird vom ordentlichen Mitglied (Garde, Schützenkompanie) selbst durchgeführt. Sollte ein Ansuchen abgewiesen werden, so ist das ordentliche Mitglied (Garde, Schützenkompanie) sofort davon zu verständigen. Das ordentliche Mitglied (Garde, Schützenkompanie) verpflichtet sich, die in einer Rechnung angegebenen Kosten für Orden, Auszeichnungen und Urkunden sofort zu bezahlen.

3.) Änderungen:

Ordenszeichen und Ordensbänder dürfen vom Träger oder anderen nicht verändert werden. Der Träger ist außerdem verpflichtet, die Ordenszeichen und Ordensbänder sorgsam zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten.

4.) Aberkennung:

Orden des Oberst Schick Ordens und das Goldene Ehrenkreuz können auf Grund schwerer Verfehlungen gegen die Statuten des LV aberkannt werden. Dazu ist ein Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit notwendig.

5.) Kosten:

Die Kosten für Orden, Auszeichnungen und Urkunden werden von der engeren Landesleitung (Vorstand) jährlich festgelegt. (siehe Beiblatt "Orden")

## B) Trageweise:

### 1.) Allgemeines:

Orden und Ehrenzeichen werden in folgenden Dekorationsformen verliehen: Banddekorationen, Sterndekorationen, Halsdekorationen, Steckdekorationen und Brustdekorationen.

Diese Orden und Ehrenzeichen können zur Uniform in Form der Volldekoration oder an der Ordensspange getragen werden. Keinesfalls sind jedoch Volldekoration und Ordensspange gemeinsam zu tragen.

1. Banddekoration an einem breiten Schulterband zu dem stets der dazugehörige Stern angelegt werden muß. Ob das Schulterband von rechts nach links unten oder umgekehrt angelegt werden muß, richtet sich nach dem Ordensstatut. Inhaber von mehreren Bandorden tragen nur einen Orden (dem Anlaß entsprechend), von den anderen Orden nur die Bruststerne.

2. Sterndekoration als Halsdekoration mit Stern. Das Tragen von Sterndekorationen ist auf eine Dekoration zu beschränken.

3. Halsdekoration am Band um den Hals. Das Tragen von Halsdekorationen ist auf eine Dekoration zu beschränken.

4. Steckdekoration an der linken Brustseite; die ranghöchste an oberster Stelle, die zweite bzw. dritte nebeneinander unter der ersten Steckdekoration.

In seltenen Fällen werden Steckdekorationen auch auf der rechten untern Brustseite getragen, wenn es das Ordensstatut erfordert (z.B. Stern des Großoffiziers der Ehrenlegion/Frankreich). Steckdekorationen sind auf höchstens drei zu beschränken. Dabei ist auf den jeweiligen Anlaß des Tragens Rücksicht zu nehmen.

5. Brustdekoration (Ehrenzeichen, Verdienstzeichen und Medaillen) an der linken Brustseite; sie sind in einer Reihe zu tragen und, soweit erforderlich, einander überdeckend. Keinesfalls dürfen Auzeichnungen am Dreiecksband zweireihig getragen werden.

Ein weiteres Kriterium für den Rang einer Dekoration sind die Verleihungsklassen in Gold, Silber oder Bronze.

### 2.) Ordensspange:

Als Ordensspange können in Form von Bändern an der linken Brustseite alle im Teil 1 angeführten Dekorationsformen getragen werden.

Die Breite entspricht der Originalbreite der dreieckig gefalteten Bänder der Volldekoration, die Höhe beträgt 10 Millimeter. Die Bänder sind auf einem schwarzen Filz so aufzunähen, daß die Filzunterlage auf jeder Seite des Bandes hinausragt; die Bänder sind jedoch an den Nahtstellen unmittelbar aneinanderzufügen, so daß dort die Filzunterlage nicht sichtbar ist. Die in dieser Form angelegten Ordensspangen sind mit Hafteln (Häkchen) zu versehen, die in Schlaufen aus einem mehrfach gedrehten feldgrauen Zwirn auf dem Uniformrock eingehakt werden. Die Ordensspangen können auch mit Nadeln zwecks Anbringung versehen werden. Dem Rang entsprechen sind Orden von innen nach außen, von oben nach unten zu ordnen. Zur Gardeuniform ist die Ordensspange nicht erwünscht.

### 3.) Volldekoration:

Bei Volldekoration werden die verliehenen Orden und Ehrenzeichen (lt. 1) im Original getragen.

#### a. Brustdekorationen

Werden in Österreich traditionell am Dreiecksband getragen. Wenn möglich ist die dreieckige Form des Bandes aber auch bei ausländischen Dekorationen zu wählen. Sollte eine ausländische Auszeichnung an einem rechteckigen Band getragen werden, so gilt dieselbe Trageweise wie bei einem Dreiecksband. Eine Ordensschnalle (= Metallbügel auf dem die einzelnen Orden aneinandergereiht werden) bzw. auch einzelne Dekorationen werden in der Höhe des ersten Knopfes unter dem Halsabschluß (1 cm unterhalb des Kragenabschlusses) und 1,5 cm von der Mitte der Brust nach außen getragen. Keinesfalls jedoch tiefer. Bei Uniformen mit offenem Kragen (A-Uniform des Bundesheeres, Schützenuniformen) sind die Dekorationen am Dreiecksband 1-2 cm oberhalb der Brusttaschenaht (ebenfalls nur eine Reihe, evtl. überdeckend) zu tragen. Orden am Dreiecksband sind von der Brustseite (höchste Auszeichnung) nach außen dem Rang entsprechend zu ordnen.

#### b. Steckdekorationen:

Leistungsabzeichen, Offizierskreuze, Ehrenkreuze sind an der linken unteren Brustseite auf der Höhe zwischen 4. und 6. Knopf zu tragen.

#### c. Kriegsauszeichnungen:

tragen die Schützen und Gardisten bei allen Feiern. Die Kriegsauszeichnungen wollen jedoch bei reinen Unterhaltungsveranstaltungen nicht getragen werden.

#### d. Festabzeichen:

Am Tag der Veranstaltung kann das betreffende Festabzeichen getragen werden.

#### e. Schützenschnüre:

Nach den Bestimmungen der ehemaligen Österreichischen Armee, deren Tradition wir pflegen, werden die sog. Schützenschnüre in z w e i Klassen verliehen:

Die z w e i t e Klasse ist in grüner, roter oder grauer Farbe ausgeführt und wird nach alter Gepflogenheit in den Bürgergarden von allen Gardisten getragen.

Die e r s t e Klasse wird erst nach Erbringung bestimmter Leistungen im Sport- bzw. Übungsschießen verliehen. Die Schnüre sind goldfarben.

Die Trageweise der Schützenschnüre wird vom ordentlichen Mitglied geregelt.

#### f. Damenschleife:

Es gibt auch für Damen, welche mit Dekorationen bedacht wurden die sog. Damenschleife. An der Schleife werden das Kleinod bzw. die Medaille im Original getragen. Die Damenschleife wird etwa eine Handbreite unterhalb der linken Schulter getragen.

#### 4.) Rang des Ordens:

Im folgenden wird eine Rangliste der Orden festgelegt, die zum Großteil mit der Tragevorschrift im Österreichischen Bundesheer übereinstimmt.

##### 1. Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (1952)

|             |  |
|-------------|--|
| GrSt        | - Großstern des Ehrenzeichens                                      |
| GrGE/B      | - Großes Goldenes Ehrenzeichen am Bande                            |
| GrSE/B      | - Großes Silbernes Ehrenzeichen am Bande                           |
| GrGE/St     | - Großes Goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern                       |
| GrSE/St     | - Großes Silbernes Ehrenzeichen mit dem Stern                      |
| GrGE        | - Großes Goldenes Ehrenzeichen                                     |
| GrSE        | - Großes Silbernes Ehrenzeichen                                    |
| GrE         | - Großes Ehrenzeichen  |
| GE          | - Goldenes Ehrenzeichen  |
| SE          | - Silbernes Ehrenzeichen   |
| GV          | - Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich                |
| SV          | - Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österr.                  |
| GM          | - Goldene Medaille   |
| SM          | - Silberne Medaille  |
| BM          | - Bronzene Medaille  |
| GMarB       | - Goldene Medaille am roten Band (Lebensrettungsmedaille, ab 1968) |
| SMarB       | - Silberne Medaille am roten Band (bis 1968)                       |
| EZWuK       | - Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst (1955)                   |
| EKWuK I.Kl. | - Ehrenkreuz i.Klasse für Wissenschaft und Kunst (1955)            |
| EKWuK       | - Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst (1955)                     |

##### 2. Österr. Verdienstorden, Österreichische Verdienstzeichen und Österreichische Verdienstmedaillen (1934)

##### 3. Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (1923)

##### 4. Kriegsauszeichnungen

##### 5. Verwundetenmedaille 1.Klasse, 2.Klasse (1975)

##### 6. Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs (Befreiungsehrenzeichen 1976)

##### 7. Sonstige Ehrenzeichen der Republik bzw. des Bundesstaates Österreich

##### 8. Dekorationen, Ehren- und Erinnerungszeichen des Bundeslandes Oberösterreich

##### 9. Dekorationen, Ehren- und Erinnerungszeichen anderer Bundesländer

##### 10. Orden des Oberst Schick Ordens

##### 11. Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse, 2.Klasse und 3.Klasse

##### 12. Wehrdienststerinnerungsmedaille

13. Medaille für Verdienste für die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964
14. Medaille für Verdienste für die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976
15. Militärdienstzeichen des Bundesheeres der ersten Republik
16. Goldenes Ehrenkreuz des Landesverbandes der Bürgergarden und Schützenkompanien OÖ.
17. Verdienstkreuz des Landesverbandes der Bürgergarden und Schützenkompanien OÖ.
18. Verdienstmedaille des Landesverbandes der Bürgergarden und Schützenkompanien OÖ.
19. Gardedienstzeichen des Landesverbandes der Bürgergarden und Schützenkompanien OÖ.
20. Ehren- und Verdienstzeichen sowie Verdienstmedaillen des Österr. Kameradschaftsbundes
21. Ehren- und Verdienstzeichen sowie Verdienstmedaillen der Österr. Gesellschaft vom Roten Kreuz
22. Ehren- und Verdienstzeichen sowie Verdienstmedaillen des Bundesfeuerwehrverbandes sowie der Landesfeuerwehrverbände
23. Ehren- und Verdienstzeichen sowie Verdienstmedaillen des Österr. Blasmusikverbandes
24. Ehren- und Verdienstzeichen der Österr. Offiziersgesellschaften und Unteroffiziersgesellschaften
25. Ehren- und Verdienstzeichen sowie Leistungsabzeichen und Leistungsmedaillen der Sportverbände und Sportvereine
26. Strahlenschutzleistungsabzeichen der Österr. Studiengesellschaft für Atomenergie
27. Amateurfunkerabzeichen
28. Österr. und ausländische Marsch- und Laufabzeichen
29. Teilnehmabzeichen und Teilnahmemedaillen an besonderen Veranstaltungen

C) Die Orden des LV der Bürgergarden und Schützenkorporationen OÖ.

Die Orden des Landesverbandes der Bürgergarden und Schützenkorporationen OÖ. gliedern sich wie folgt:

1. Oberst Schick Orden
  - a) Stern zum Kommandantenkreuz
  - b) Kommandantenkreuz
  - c) Offizierskreuz (3 Klassen)
  - d) Ehrenzeichen (3 Klassen)
2. Goldenes Ehrenkreuz
3. Verdienstkreuze (3 Klassen)
4. Verdienstmedaillen (3 Klassen)
5. Gardedienstzeichen (nach Zugehörigkeitsdauer)





Name der Auszeichnung:  
Stern zum Kommandantenkreuz

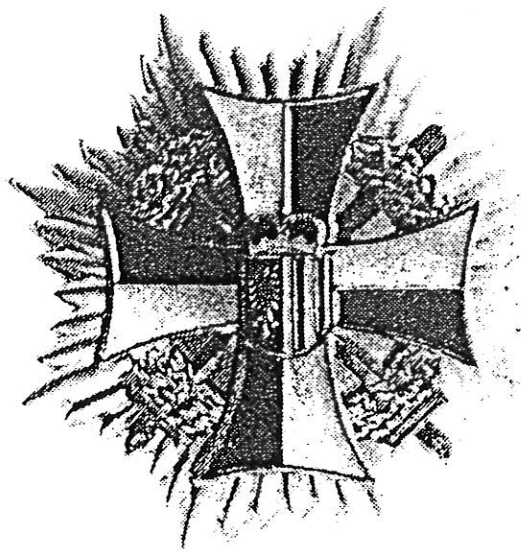
Auszeichnungsziel:  
Besonders verdiente Kdt. und Mitglieder  
des Stabes des LV

Grund:  
Hervorragende Arbeit als Kdt. bzw.  
im Stab des Landesverbandes

Voraussetzungen:  
Kommandantenkreuz

Vergabe:  
Antrag an die erweiterte Landesleitung  
Beschluß der erweiterten Landesleitung (Ausschuß), 3/4 Mehrheit  
Verleihung durch den Landeskommandanten  
Buchführung im Ordensbuch des LV

Bemerkungen:  
Höchste Auszeichnung des Landesverbandes



Name der Auszeichnung:  
Kommandantenkreuz

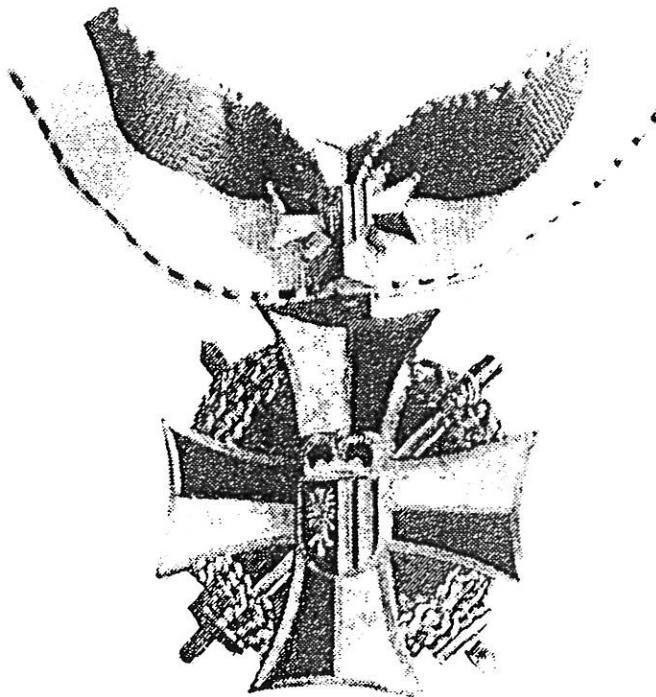
Auszeichnungsziel:  
Leitende Offiziere der Garden und Schützenkompanien bzw. des LV

Grund:  
Besonders hervorragende Arbeit als Offizier

Voraussetzungen:  
Besitz des Offizierskreuzes 1.Klasse

Vergabe:  
Antrag an das Ordenskapitel (Formblatt 1)  
Beschuß durch die engere Landesleitung (Vorstand), 3/4 Mehrheit  
Verleihung durch den Landeskommendanten  
Buchführung im Ordensbuch des LV

Bemerkungen:  
Halsorden am weiß-roten Band  
Bei der Verleihung des Kommandantenkreuzes  
sind Offizierskreuze abzulegen.



Name der Auszeichnung:  
Offizierskreuz

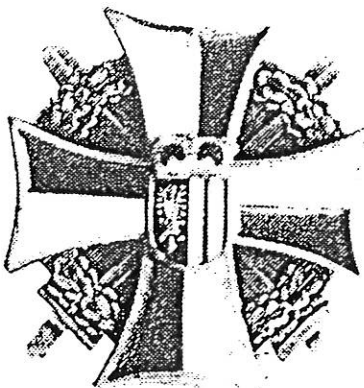
Auszeichnungsziel:  
Alle Offiziere der OÖ.Garden und Schützenkompanien

Grund:  
Hervorragende Arbeit als Offizier

Voraussetzungen:  
Nach Verleihung der niedrigeren Klasse soll ein Zeitraum von mindestens 3 - 5 Jahren bis zur Verleihung der nächsthöheren Klasse verstreichen. Das Überspringen von Klassen ist nicht gestattet.

Vergabe:  
Antrag an das Ordenskapitel (Formblatt 1)  
Beschluß durch das Ordenskapitel  
Verleihung durch ein Mitglied der erweiterten LL (Ausschuß)  
Buchführung im Ordensbuch des LV

Bemerkungen:  
Wird in 3 Klassen verliehen.  
Wird als Steckkreuz eine Handbreite von der Brustmitte an der linken Körperseite getragen.  
Nach Verleihung einer höheren Klasse ist die niedrigere abzulegen.  
Die mit dem Offizierskreuz übergebene Nadel darf nur auf Zivilkleidung getragen werden.



Name der Auszeichnung:  
Ehrenzeichen

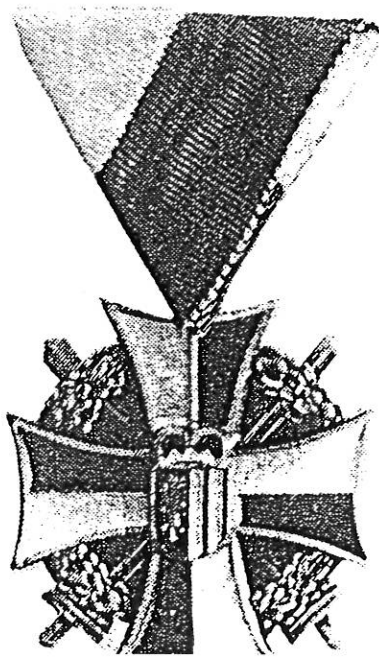
Auszeichnungsziel:  
Alle uniformtragende Mitglieder  
der OÖ.Garden und Schützenkompanien  
Verdiente Frauen, die dem LV nahestehen

Grund:  
Besondere Leistungen für die Garde und Schützenkompanie  
die über die normal zu leistenden Dienste weit hinausgehen.

Voraussetzungen:  
Mindestens 5-jährige Gardezugehörigkeit  
Nach Verleihung der niedrigeren Klasse soll ein Zeitraum von  
mindestens 5 Jahren bis zur Verleihung der nächsthöheren Klasse  
verstreichen. Ein Überspringen von Klassen ist nicht möglich.

Vergabe:  
Antrag des Kommandanten an das Ordenskapitel (Formblatt 1)  
Beschuß durch das Ordenskapitel  
Verleihung durch ein Mitglied der erweiterten LL (Ausschuß)  
Buchführung im Ordensbuch des Landesverbandes

Bemerkungen:  
Es wird in 3 Klassen verliehen;  
Nur die jeweils höchste Klasse soll getragen werden.  
Das Ordensband in Dreieckform ist weiß - rot.  
Bei Verleihung an Frauen ist statt des Dreieckbandes das  
Ordenszeichen an einer weiß-roten Masche zu tragen.  
Die mit dem Ehrenzeichen übergebene Nadel darf nur auf  
Zivilkleidung getragen werden.



Name der Auszeichnung:  
Goldenes Ehrenkreuz

Auszeichnungsziel:  
Besonders verdiente Offiziere aber auch  
Mannschaftsdienstgrade  
In Ausnahmefällen Repräsentanten anderer Formationen  
und verdiente Zivilisten.

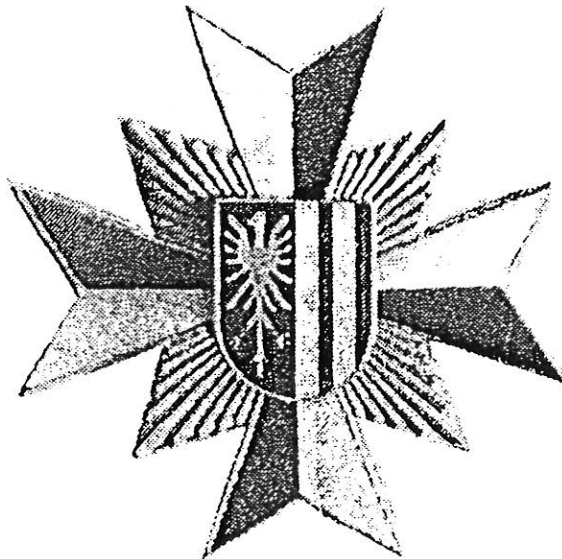
Grund:  
Besonderer Leistungen bzw. Unterstützungen  
für die Bürgergarden und Schützenkompanien

Voraussetzungen:

-

Vergabe:  
Antrag des Kommandanten an das Ordenskapitel (Formblatt 1)  
Beschluß durch das Ordenskapitel  
Verleihung durch ein Mitglied der erweiterten LL (Ausschuß)  
Buchführung im Ordensbuch des LV

Bemerkungen:  
Einzelauszeichnung  
Wird an der linken Brustseite neben dem  
Offizierskreuz des Oberst Schick Ordens getragen.



Name der Auszeichnung:  
Verdienstkreuz

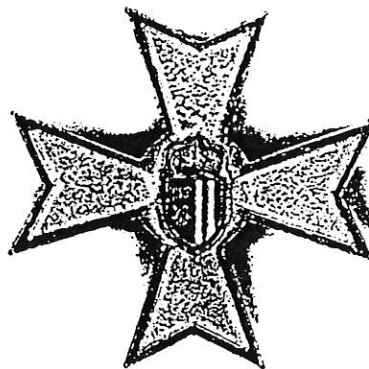
Auszeichnungsziel:  
Alle Mitglieder der Garden und Schützenkompanien  
sowie in Ausnahmefällen Repräsentanten anderer Formationen und  
verdiente Zivilisten.

Grund:  
Besondere Leistungen und Unterstützungen im Dienste der Garden

Voraussetzungen:  
mindestens 10-jährige Zugehörigkeit für 3.Klasse  
mindestens 20-jährige Zugehörigkeit für 2.Klasse  
mindestens 30-jährige Zugehörigkeit für 1.Klasse

Vergabe:  
Antrag des Kommandanten an das Ordenskapitel (Formblatt 2)  
Beschuß durch das ordentliche Mitglied (Garde, Schützenkompanie)  
Verleihung durch ein Mitglied der erweiterte LL (Ausschuß)  
Buchführung in Garde und Schützenkompanie

Bemerkungen:  
Wird in 3 Klassen verliehen  
3.Klasse: rot-goldenes Dreiecksband  
1. u. 2. Klasse: Steckkreuz  
Wird an der linken Brustseite getragen  
Nur die zuletzt verliehene Auszeichnung soll getragen werden



Name der Auszeichnung:  
Verdienstmedaille

Auszeichnungsziel:  
Alle Mitglieder der Garden und Schützenkompanien

Grund:  
Besondere Leistungen im Dienste der Garden

Voraussetzungen:  
-

Vergabe:  
Antrag des Kommandanten an das Ordenskapitel (Formblatt 2)  
Beschluss durch das ordentliche Mitglied (Garde, Schützenkompanie)  
Verleihung durch ein Mitglied der erweiterten LL (Ausschuß)  
Buchführung in Garde und Schützenkompanie

Bemerkungen:  
Wird in 3 Klassen verliehen  
rot  $\Delta$  weißes Dreiecksband  
Wird an der linken Brustseite getragen  
Nur die höchste Klasse soll getragen werden.



Name der Auszeichnung:  
Gardedienstzeichen

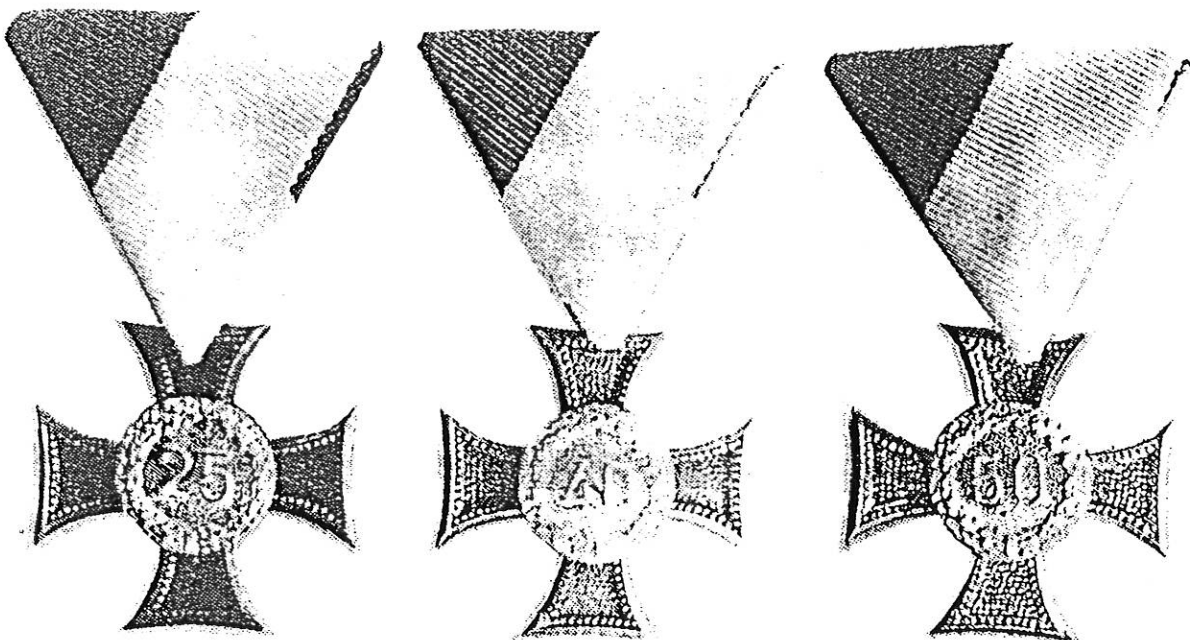
Auszeichnungsziel:  
Alle uniformtragenden Mitglieder

Grund:  
Dauer der Zugehörigkeit zum Landesverband

Voraussetzungen:  
25-, 40- und 50-jährige Zugehörigkeit  
zu einer Garde (Schützenkompanie)

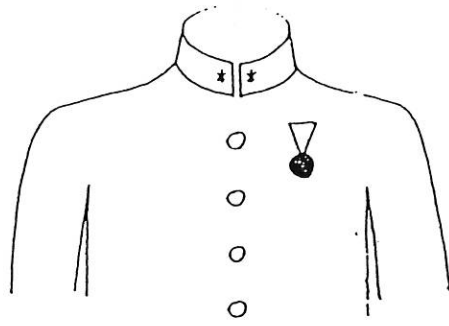
Vergabe:  
Antrag des Kommandanten an das Ordenskapitel (Formblatt 2)  
Beschluß durch das ordentliche Mitglied (Garde, Schützenkompanie)  
Verleihung durch ein Mitglied der erweiterten LL (Ausschuß)  
Buchführung in Garde und Schützenkompanie

Bemerkung:  
rot-weißes Dreiecksband  
Trageweise an der linken Brustseite  
Nur die zuletzt verliehene Auszeichnung soll getragen werden

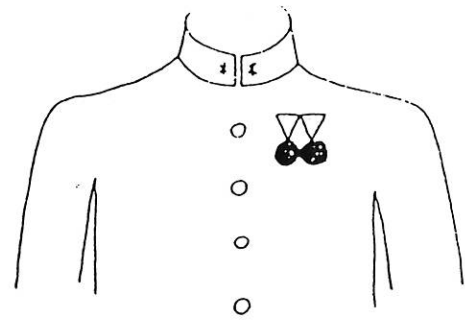




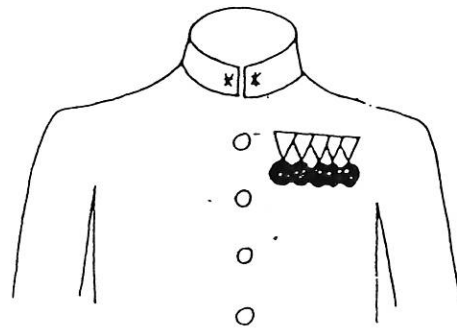
1. Waffenrock einreihig



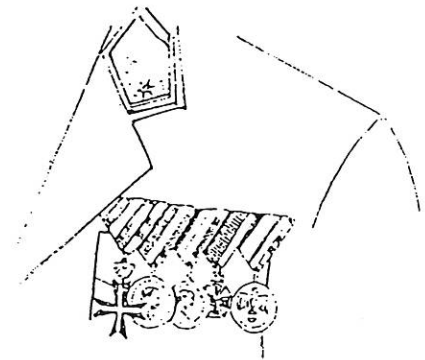
Ein Orden



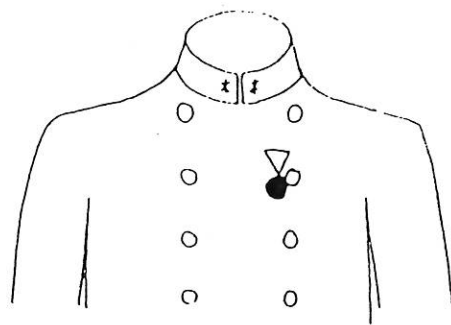
Zwei Orden



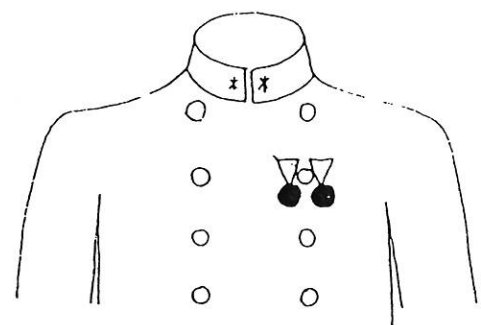
Mehrere Orden



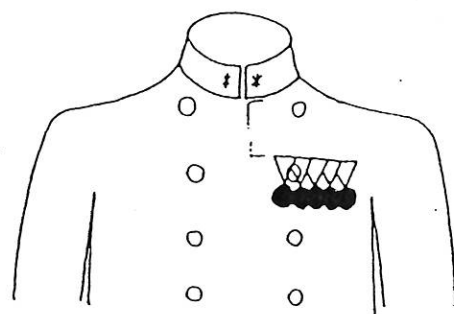
2. Waffenrock zweireihig



Ein Orden

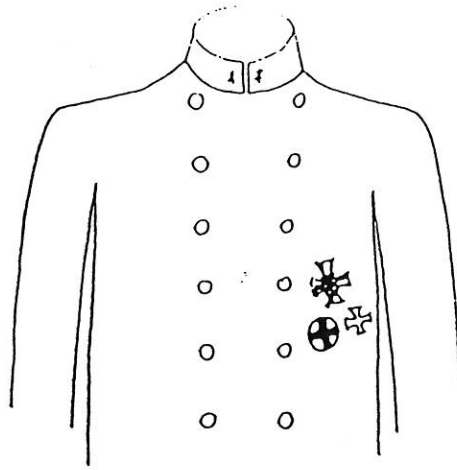


Zwei Orden



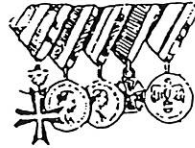
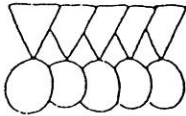
Mehrere Orden

### 3. Anbringung von Leistungsabzeichen und Ehrenkreuzen



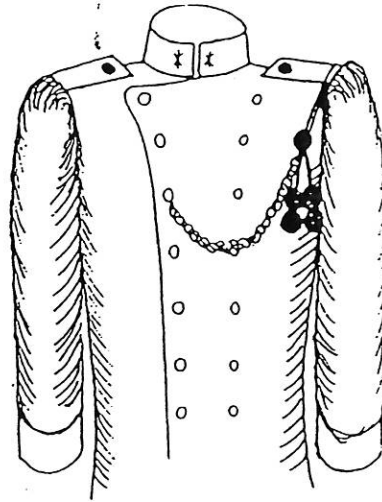
### 4. Anbringung der Orden

Der 1. Orden überdeckt teilweise den 2., dieser den 3. usw.



### 5. Schutzschnüre und deren Trageart zum Waffenrock der Bürgergarden

Beispiel:

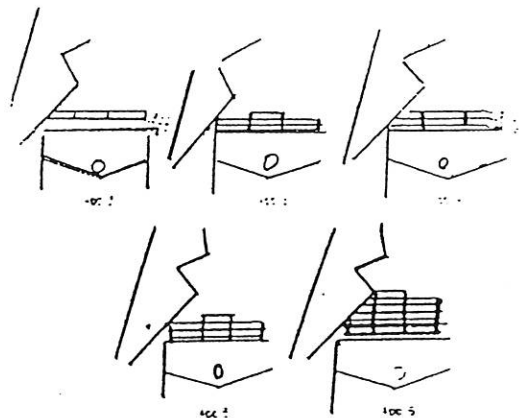


Die Trageweise wird im Einzelnen vom ordentl. Mitglied geregelt.

### 6. Die DAMENSCHLEIFE



### 7. Die Ordensspange



ORDENSANTRAG

.....  
Name des ordentlichen Mitgliedes (Garde, Schützenkompanie)

Wir beantragen für:

.....  
(Dienstgrad, Titel, Vor- und Nachname)

die Auszeichnung:

.....  
Bezeichnung des Ordens (Auszeichnung)

Bereits vorliegende Auszeichnungen:

.....  
.....  
.....  
.....

Begründung:

.....  
.....  
.....  
.....

Stempel

.....  
Unterschrift von drei Vorstandsmitgliedern

